

Durchführungsbestimmungen für die Erhebung von Vorschüssen auf die Beiträge

1. Einleitung

Der Vorstand beschließt gemäß § 164 Absatz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) in Verbindung mit § 25 der Satzung der VBG die Durchführungsbestimmungen für die Erhebung von Vorschüssen auf die Beiträge bei der VBG wie im Folgenden dargestellt:

2. Personenkreis, für den Beitragsvorschüsse erhoben werden

Beitragsvorschüsse werden für alle nach § 2 Absatz 1 SGB VII versicherten Personen sowie die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 SGB VII freiwillig versicherten Personen erhoben. Ausgenommen sind Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe a und d SGB VII.

3. Bekanntgabe der Beitragsvorschüsse

Höhe und Fälligkeit der Beitragsvorschüsse werden den Beitragspflichtigen mit einem oder mehreren Verwaltungsakten (Bescheid) bekannt gegeben.

4. Berechnung und Höhe der Beitragsvorschüsse

Die Beitragsvorschüsse für das Beitragsjahr werden auf Grundlage des zuletzt festgesetzten Gesamtbeitrages (im Folgenden: Beitrag) ermittelt. Der Beitrag ergibt sich aus dem Beitrag zur VBG und den Beiträgen aus der Lastenverteilung nach Entgelten und der Lastenverteilung nach Neurenten. Unberücksichtigt bleiben Gutschriften, Beitragszuschläge, Forderungen aus Säumniszuschlägen und Zinsen.

Die Beitragsvorschüsse werden mit dem Beitrag des Jahres verrechnet, für das sie erhoben wurden.

5. Fälligkeit der Beitragsvorschüsse

Nach § 23 Absatz 3 SGB IV werden geschuldete Beiträge der Unfallversicherung am Fünfzehnten des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist. Entsprechendes gilt für Beitragsvorschüsse, wenn der Bescheid hierüber keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt.

Von den Beitragspflichtigen mit Beitragsvorschüssen von mindestens 5.000 Euro sind folgende Abschlagszahlungen für das Beitragsjahr zu leisten:

1. Abschlag am 15.02.

in Höhe von 20 Prozent des Beitrages des Vorjahres

2. Abschlag am 15.05.

in Höhe von 60 Prozent des Beitrages des Vorjahres abzüglich des zuvor berechneten Abschlages vom 15.02.

3. Abschlag am 15.08.

in Höhe von 20 Prozent des Beitrages des Vorjahres

4. Abschlag am 15.11.

in Höhe von 20 Prozent des Beitrages des Vorjahres

Wird ein Abschlag nicht rechtzeitig gezahlt, wird die Gesamtforderung sofort und in einer Summe, frühestens zum 15.05. des Beitragsjahres, fällig.

Beitragsvorschüsse unter 5.000 Euro werden in einer Summe zum 15.05. des Beitragsjahres fällig.

Für Beitragsvorschüsse, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt werden, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des rückständigen Betrages zu zahlen.

Die Richtlinie des Vorstandes über das Stundes, Niederschlagen und Erlassen von Forderungen vom 18.10.2018 gilt entsprechend.

6. Anpassung der Beitragsvorschüsse

Wenn sich der der Vorschussberechnung zugrundeliegende Beitrag um mehr als 25 Prozent verändert, kann auf Antrag der Beitragspflichtigen eine Anpassung der darauf beruhenden Beitragsvorschüsse vorgenommen werden.

7. Inkrafttreten

Die Durchführungsbestimmungen treten am 01.01.2022 in Kraft.